

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW





“SAG IMMER DEINE WAHRHEIT” VON BENJAMIN FERENCZ:

„Wo es Recht gibt,
erwächst auch ein Gericht.“

Michael A. Mussanno,
Richter in den Nürnberger Prozessen

Dieser Satz war Anstoß für Benjamin Ferencz, mit aller Kraft für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs zu arbeiten.

INHALT

EDITORIAL	3
DRB INTERN	5
Aus der Vorstandarbeit	5
TITELTHEMA	6
Betreuungsrecht – Anhörungen in einer Zeit aus Blei	6
BERUF AKTUELL	9
Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	9
Ihre Daten im Fokus	12
Pendleralltag	14
Anhörung Unterausschuss Personal	15
Christian Friehoff beim WDR	
Interview zum Stand der Digitalisierung	16
2021 ohne Martin-Gauger-Preis	17
OVG zu Stellenausschreibungen und der Einweisung von Proberichtern in Planstellen	18
Die 75-Minuten-Regel	19
BLICK ÜBER DEN TELLERRAND	20
Blick nach Ungarn	
Wie man Macht juristisch zementiert	20
LESERBRIEF	22
Leserbrief zu Corona-Artikel	22
REZENSION	23
Benjamin Ferencz: Was mich 100 Jahre Leben gelehrt haben. „Sag immer Deine Wahrheit“	23

AUSGEMUSTERT



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG); Inken Arps (RinAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90 00
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel, S. 5: Wulf Kanngießer, S. 2, 6–8, 15: Inken Arps, S. 14: Tim Feicke,
S. 2, 18: DRB, S. 3: Sylvia Münstermann, S. 12, 13: ZAC – Zentrale Ansprechstellen
Cybercrime der Polizeien, S. 20: Pixabay, S. 23: Heyne-Verlag

RISTA MIT NEUER LEITUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Christian Friehoff

Das erste Jahr der 20er nimmt Fahrt auf, es wird geimpft, wenn auch längst nicht schnell genug. Bald dürfen hoffentlich nicht nur die Friseure wieder öffnen, und vielleicht wird es doch noch ein annähernd normales Frühjahr werden.

Sie halten die erste rista-Ausgabe dieses Jahres in Ihren Händen. Äußerlich sieht sie aus wie immer

und inhaltlich ist sie, dieses Lob unserer fleißigen Redakteure gestatten Sie mir, wie immer toll! Redaktionsintern hat sich aber einiges verändert. Nadine Rheker, die mit sehr viel Energie und Herzblut fünf Jahre die Redaktion geleitet und dabei viele großartige Hefte geschaffen hat, hat die Leitung abgegeben. Liebe Nadine: Danke – von uns allen und von mir ganz besonders – für diese Jahre!

Bis mit der vorliegenden Ausgabe von rista der Wechsel zur neuen Chefradakteurin Sylvia Münstermann vollzogen werden konnte, hatte Johannes Schüler interimweise die Leitung übernommen, dem dafür Dank gebührt.

Mit diesem Wechsel steht erstmals ein Nichtmitglied in der Redaktionsverantwortung: Sylvia Münstermann hat als WDR-Journalistin viele Jahrzehnte die Justiz und Justizereignisse begleitet, sodass sie für den Verband schon lange eine gute Bekannte ist. Sie hat ein Gespür für die Justizthemen, die die Leserin und den Leser interessieren, auch wenn der Adressatenkreis vornehmlich aus Justizjuristen besteht.

Trotzdem wird rista eine Zeitung von und für Kolleginnen und Kollegen bleiben, denn das Gros der Inhalte, die Themensetzungen und Artikel kommen weiter von unseren Mitgliedern in der Redaktion – wie zum Beispiel von Lars Mückner, dem ich im Namen des Verbandes für 20 Jahre Redaktionsarbeit und sehr viele beeindruckende Artikel danke.

Und jetzt übergebe ich an „die Neue“: Ich wünsche Dir, liebe Sylvia, viel Erfolg und Spaß in der neuen Aufgabe und Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, weiterhin viel Vergnügen mit rista.

Ihr

Liebe Leserinnen und Leser!



Sylvia Münstermann

Es ist kein ganz einfacher Start in das Jahr 2021. Veranstaltungen werden verschoben, wenn nicht gleich ganz abgesagt. Die Bezirksgruppen haben ihre Aktivitäten runtergefahren. Kurz gesagt, es gibt wenig – neben der Pandemie – zu berichten!

Doch stimmt das? Es verändert und beschleunigt sich gerade sehr viel. Beispiel: Videooverhandlungen. Wo es früher „nur“ um Terminabstimmungen ging, muss nun auch die Technik beschafft und bedient werden. Der Faktor Technik erfordert eine andere Planung, Befragungen per Video erfordern eine andere Aufmerksamkeit und ergeben eine andere Wahrnehmung. Zeugenvernehmungen mit Mundschutz, eine geänderte Öffentlichkeit, Homeoffice und E-Akte.

All das wird Sie bewegen und beschäftigen. Wir in der Redaktion würden gern erfahren, wie sich das auswirkt in Ihrem Arbeitsalltag, positiv wie negativ. Denn rista ist Ihre Zeitschrift und lebt von Ihren Anregungen und auch von Ihrer Kritik. Dazu möchte ich Sie ausdrücklich ermuntern.

Mit diesem Heft übernehme ich die Leitung der rista und freue mich auf die Tätigkeit und den Austausch mit Ihnen. Und natürlich mit den Redaktionskollegen. Die, das darf ich hier sagen, mich sehr kollegial und freundlich aufgenommen haben. Das Redaktionsteam ist hoch motiviert, jedes Heft für Sie interessant und informativ zu gestalten.

Ich appelliere deshalb an Sie: „Füttern“ Sie uns. Nur so erfahren Ihre Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass Ihre Probleme, Sorgen und Freuden auch deren sind.

Deshalb lassen Sie uns die rista gemeinsam gestalten.

Ihre

Gutachten für die Justiz



Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigen-gutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadens-ermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

AUS DER VORSTANDSARBEIT

Auch in – und vielleicht gerade aufgrund – der fortwährenden Corona-Pandemie gibt es im Geschäftsführenden Vorstand viel zu tun. Das Geschehen entwickelt sich schnell und erfordert eine entsprechende Reaktion.

Das zeigt sich exemplarisch an der Zahl (sieben!) und dem Inhalt der seit dem 15. November 2020 herausgegebenen Schnellbriefe (während dieser Text verfasst wird, ist bereits der nächste Schnellbrief in Vorbereitung). Thematisch ging es unter anderem um die Umsetzung der Corona-Erlasse, die besonderen Herausforderungen in den Betreuungsdezernaten, die Betreuung von unter Quarantäne gestellten Kindern, Besoldungsfragen, die Frage der Impfpriorisierung und den Themenkreis Sonderurlaub/Kinderbetreuung.

Daneben waren noch eine ganze Reihe von Terminen wahrzunehmen, die, wie derzeit üblich, als Telefon- oder Videokonferenzen stattfanden. Auch die Dezembersitzung des Gesamtvorstandes wurde in einem solchen Format durchgeführt, ebenso das jährliche Treffen mit dem Vorstand des Anwaltsvereins und verschiedene Treffen mit Vertretern des JM im Rahmen der Attraktivitätsoffensive.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Veranstaltungen in absehbarer Zeit aus dem virtuellen Raum herausgeholt und wieder von Angesicht zu Angesicht durchgeführt werden können.



LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an info@drb-nrw.de

BETREUUNGSRECHT – ANHÖRUNGEN IN EINER ZEIT AUS BLEI



Betreuungsrichter bin ich schon lange. Ich liebe, was ich tue. Mir gefällt der Umgang mit den Menschen. In kaum einem Rechtsgebiet gibt es so viele Möglichkeiten, Menschen bei der Lebensgestaltung zu helfen. Oft sind alle nachher zufrieden. Der streitigen Gerichtsbarkeit ist das fremd.

Bevor ich tätig werde, muss ich die Betroffenen anhören, und zwar persönlich. Wird jemand gegen seinen Willen ärztlich behandelt, wird er festgebunden oder in einer Psychiatrie zur Gefahrenabwehr eingesperrt: Wir vom Betreuungsgericht kommen vorbei. Auf den persönlichen Eindruck kann man nicht verzichten.

Darum besuche ich auch jetzt regelmäßig Menschen zu Hause, im Altenheim oder im Krankenhaus, trotz Corona. Nur unter ganz wenigen, gewichtigen Ausnahmen ist eine Verschiebung (oder gar das komplette Absehen von der Anhörung) möglich. Diese Ausnahmen sind in der Akte zu dokumentieren und unterliegen im Rechtsmittelzug der Überprüfung.

Aber das Verschieben von Verfahrenshandlungen ist hinterhältig – es muss ja irgendwann nachgeholt werden, nicht wahr? Das ist so ähnlich wie bei der Zahlungsunfähigkeit aufgrund vieler Verbraucherkredite.

Aber es ist nicht so, dass wir noch so anhören wie früher:

Jeden Raum, den ich betrete, betrachte ich als kontaminiert. Jede Person, der ich begegne, behandle ich als infiziert. Zugleich gehe ich mit jeder Person, die mir begegnet, so um, als sei sie gesund und ich infiziert.

Es fängt schon mit der Anfahrt an – fahre ich im Taxi, mit Fahrerinnen und Fahrern, deren private Meinung zur Hygiene ich nicht kenne, deren berufliche Tätigkeit sie aber mit vielen Personen in Verbindung bringt?

Es gibt die Möglichkeit, im Freien nicht öffentliche Anhörungen herbeizuführen.

Bei Privatpersonen rufe ich kurz vorher an. Wenn es nicht gerade Hämmer und Nägel regnet, höre ich Menschen, die noch gehen können, auf der Straße an. Im Herbst bin ich bei Sonnenschein mit einer Mutter und ihrem bald 18-jährigen Sohn im Rollstuhl spazieren gegangen, weil ich es nicht gewagt habe, die kleine Wohnung im Obergeschoss mit Großeltern, Mutter und vier minderjährigen Kindern zu betreten.

Wie lange schützt mich meine FFP2-Maske, wenn ich mich in einem Raum aufhalte, in dem die Atemluft voll mit Viren ist? Zehn Minuten? Vielleicht 20? Man liest so viel, ich bleibe lieber unter zehn Minuten. Bei Beginn der Anhörung stelle ich mir einen Alarm auf meinem Mobiltelefon ein. Das frühzeitige Beenden des Termins wirkt manchmal unhöflich, aber in diesen Zeiten beschränke ich mich auf das Wesentliche. Schließlich möchte ich nicht in einem Haushalt Viren einsammeln und dann im Krankenhaus verbreiten oder im Altenheim, und nein, ich möchte sie auch nicht an meine Familie weitergeben. Und ich möchte auch nicht krank werden.

Im Gericht hat mir die Verwaltung einen sehr großzügig geschnittenen Saal gegeben. Wir können dort mit bis zu acht Personen mit genügend Abstand zueinander sitzen. Zwei große Flügelfenster lassen sich öffnen. Wir sitzen zwar in dicken Jacken, mit Mützen und Masken zusammen, aber besser so, als gar keinen Eindruck zu bekommen.

Anhörungen im Gerichtssaal kommen aber nicht in allen Fällen in Betracht. So eine Wohnung ist der Spiegel der Seele, und die muss ich mir nicht selten zur Überprüfung der angeblichen Erkrankung anschauen.

Und dann gibt es noch die Leute, die stationär gepflegt werden oder die gefesselt oder eingesperrt sind. Dann steigt die Pflicht, sich persönlich einen Eindruck von den Voraussetzungen zu machen und dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

Lästig ist das richterliche Betreuungsgeschäft mit den Krankenhäusern und Heimen geworden. Die Hygienevorschriften waren schon vorher aufwendig, aber seit dem Sommer muss ich mich jedes Mal registrieren. Wer ich bin, wie ich zu erreichen bin und was ich dort mache. Als Wohnort nenne ich die Gerichtsanschrift, gebe aber meinen Klar-namen und meine persönliche Mobiltelefonnummer an. Ich möchte nämlich sofort informiert werden, wenn in der Klinik ein epidemiologisch relevantes Geschehen ausbricht, das mich betrifft.

Nicht nur das Ausfüllen der Kontaktbögen dauert, oft wird auch Fieber gemessen, an der Stirn, regelmäßig mit Geräten, die aussehen wie eine Pistole.

Wieso gibt es Sanitätsprodukte, die einem an die Stirn gehalten werden und die an ein Tötungsinstrument erinnern?

bevor ich bestimmte Altenheime betrete. Mittlerweile kann ich schon die Test-Kits vom Ansehen unterscheiden. Die schmalen mit den durchsichtigen Röhrchen zwischen den Wattestäben sind elastisch, das funktioniert meist gut. Die großen mit dem Holz sind hart, der Abstrich tief in der Nasenhöhle tut weh, und neben dem Zäpfchen angesetzt, ist der Würgereiz erheblich. In die Heime mit den Hartholzstäbchen gehe ich mittlerweile nicht mehr am Anfang der Tour, sondern später. Meist akzeptieren die ein Foto von meinem an diesem Tag gemachten ersten Abstrich aus einer Einrichtung mit einem angenehmeren Test.

Über die Frage, ob ich nach der CoronaSchVO verpflichtet bin, mich testen zu lassen, oder ob das meine richterliche Tätigkeit einschränkt, möchte ich mich nicht streiten. Ich möchte nicht als möglicherweise infizierte Person meine Betroffenen besuchen.

Husten? Wir haben da ein Problem ...

Manchmal kommt es zu skurrilen Situationen. Am Mittwoch stand vor dem Krankenhaus ein Ordner mit gelber Weste, der auf die Maskenpflicht und Abstände hinweisen sollte. Der rauchte erst einmal eine Zigarette und trank Kaffee, und zwar in der Eingangszone, neben einem Patienten mit einem mobilen Tropf auf Rollen. Der Patient rauchte auch. Und hustete.

Kontaktbogen ausfüllen, Hände desinfizieren, Station erfragen. Aha, Intensivstation, schlecht. Wenig frische Luft, isolierte Zimmer. Als ich dort ankomme, atme ich schwer. Den Aufzug sollte man nicht nehmen, dort kann sich die Luft sehr





schnell anreichern, wenn nur eine infizierte Person ihn benutzt hat. Mit Maske ist jede Treppenstufe 10 % höher. Eine Ärztin kommt gerade aus einem Behandlungszimmer, an der Tür steht dick und fett: „Covid-19“. Schutzkleidung, Maske trägt sie nicht, ihre Hände sind trocken – die kann sie nicht vor dem Verlassen des Zimmers desinfiziert haben. Hoffentlich reicht der Schutz meiner FFP2-Maske.

Den Betroffenen kann ich sehen, ein Beatmungsschlauch steckt ihm tief im Hals, und er ist nicht festgebunden. Dass er bewusstlos ist, ist für mich durch den persönlichen Eindruck belegt. Nach drei Minuten habe ich die Intensivstation und fünf Minuten später das Krankenhaus verlassen. Eine neue FFP2-Maske wurde mir freundlicherweise mitgegeben.

Im Altenheim werde ich freundlich begrüßt, unterziehe mich einem Antigen-Schnelltest (Mist! Dicker Holzstab!) und warte mit der Verfahrenspflegerin auf das Ergebnis. Wenn ich vorher schätze, wie lange die Anhörung dauert, muss ich die „Rüstzeit“ miteinbeziehen, also eine halbe Stunde für Umkleiden, Testabwarten etc. Beide Tests sind negativ, wir fotografieren zusammen mit der Tageszeitung den Teststreifen. Erinnert ein bisschen an die Schwangerschaftstests früher.

Die Betroffene wartet im zum Besucherraum umgebauten Speisesaal bei offenen Fenstern. In der Werkstatt wurden Holzrahmen gebaut mit Trennscheiben aus durchsichtigem Plastik. „Anhörungen wie im Aquarium“, hat eine Anwältin mir neulich gesagt. Die alte Dame versteht zwar nicht genau, warum wir da sind, aber sie freut sich, dass endlich jemand von außerhalb hier ist und mit ihr redet. Begeistert erzählt sie von früher. Splitter von besseren Zeiten fallen aus den Worten. Warum wir die

Maske tragen? Na, wegen des Wetters, was sonst? Die weitere Befragung halte ich kurz, wer so etwas Eindrucksvolles wie die Pandemie vergisst, dessen Gedächtnis ist in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, da brauche ich wenig weitere Anhaltspunkte. Auch hier sind die 10 Minuten sehr schnell um.

Derselbe Richter, ein neuer Herr. Der Mann in den Sechzigern soll sein Gehirn durch übergroße Mengen an Alkohol stumpf getrunken haben. Er weiß genau, dass wir die Masken „wegen dieses angeblichen Corona“ tragen. „Alles dummes Zeug, man muss nur aufhören zu testen, dann wäre die Krankheit gar nicht da, das ist auch nichts anderes als eine Grippe ...“

Das klingt zwar verrückt, aber ich denke, dass ein Sachverständiger den Betroffenen doch auf die Frage untersuchen muss, ob sein Gedächtnis wirklich so schlecht ist, dass er sich nicht kümmern kann. Allein das Gedankengut von Querdenkern macht noch keine bedeutsame Erkrankung aus, für die man einen rechtlichen Betreuer bekommt.

Es ist eine bleierne Zeit, nicht nur wegen des Wetters. Alle warten darauf, dass sich etwas ändert. Hoffentlich werden wir frühzeitig geimpft, damit wir wenigstens das Risiko für uns, für die Kolleginnen in den Geschäftsstellen, die Wachtmeister, die Rechtspfleger, aber auch für die übrigen Prozessbeteiligten verringern.

Und für uns und unsere Familien.

Am Ende des Tages lege ich die zweite FFP2-Maske auf die Fensterbank und gehe mit einer dritten aus dem Haus. In drei Tagen sollte sie durch das UV-Licht wieder sauber sein. Kommt jetzt im Winter tatsächlich genug davon durch die Scheibe? Wie oft ich mir heute die Hände desinfiziert habe, weiß ich nicht mehr. Aber beim Umblättern von Papier sind die Fingerspitzen nicht stumpf genug, die muss ich dann einmal über die Stirn wischen.

Zu Hause angekommen gurgele ich erst einmal mit diesem Mundwasser, das in dem „Journal of Infectious Diseases“ im Juli beschrieben wurde, wo laut einem Test der Uni Bochum nach 30 Sekunden keine Viren mehr in der Testflüssigkeit nachzuweisen waren.

Jetzt gönne ich mir ein Stück Schokolade. Soll angeblich auch helfen, genauso wie grüner Tee. Jedenfalls muss ich jetzt wieder zu Kräften kommen. Denn morgen geht es wieder los mit den Anhörungen in einer Zeit aus Blei.

YVONNE HELLMANN, RICHTERIN AM OVG, MÜNSTER (WISS. MIT. AM VERFGH NRW)

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN



Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen nahm im Mai 1952 seine Arbeit auf. Dass es ihn gibt, ist nicht selbstverständlich. Vielmehr wurde sowohl über seine Schaffung als auch über seine Zusammensetzung intensiv gestritten (1.). In den nunmehr knapp 70 Jahren seines Bestehens hat der Verfassungsgerichtshof das Verfassungsleben im Land Nordrhein-Westfalen entscheidend geprägt (2.).

1. Alle deutschen Bundesländer verfügen über eine eigene Landesverfassungsgerichtsbarkeit. Das war nicht immer so. Während die Verfassungsgerichte der meisten Bundesländer ihre Arbeit Ende der 1940er- / Anfang der 1950er-Jahre aufnahmen, wurden die Landesverfassungsgerichte in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erst in den 1990er-Jahren und das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht sogar erst im Jahr 2008 errichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde in der Anfangszeit des neu geschaffenen Bundeslandes intensiv darüber diskutiert, ob ein eigenständiges Landesverfassungsgericht geschaffen werden sollte. Der erste Entwurf einer Verfassung für das neu geschaffene Land Nordrhein-Westfalen, das sogenannte "vorläufige Landesgrundgesetz" aus dem Jahr 1946, sah keine eigene Landesverfassungsgerichtsbarkeit vor. Dies entsprach in erster Linie wohl dem Bestreben, alles zu unterlassen, was – wie es in der Begründung des Entwurfs heißt – „der Reichseinheit und einer künftigen Reichsverfassung hindernd im Wege stehen könnte“. Demgegenüber enthielt der Entwurf einer „Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“, der im November 1947 vorgelegt wurde, Vorschriften über einen

Verfassungsgerichtshof. Zur Begründung führte der Verfasser des Entwurfs, Innenminister Walter Menzel, vor dem Landtag aus, dass die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs „Bestandteil jedes demokratischen Verfahrens seit 150 Jahren“ sei. Die Positionen aus den beiden Entwürfen – der Verfassungsgerichtshof als wichtiger Bestandteil der zu schaffenden demokratischen Ordnung einerseits und als eine unverhältnismäßige Stärkung der Staatlichkeit der Länder und Gefahr für die Einheit Deutschlands andererseits – waren es dann auch, die die Debatte der folgenden Jahre bestimmten.

Im Jahr 1949 trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Darin wurde die Eigenstaatlichkeit der Länder anerkannt. Damit war auf Landesebene der Streit um die nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtsbarkeit aber noch nicht beendet. Der „Entwurf eines Grundgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 1949, der zu strittigen Fragen eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung aufführte, bildete diesen Streit ab. Während nach Auffassung der Mehrheit ein eigenständiger Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen werden sollte, schlug die Minderheit vor, gemäß Art. 99 GG die Verfassungsstreitigkeiten des Landes dem Bundesverfassungsgericht zu übertragen (wie es bis zum Jahr 2008 in Schleswig-Holstein der Fall war). Die Mehrheit setzte sich durch, denn – so Ministerpräsident Karl Arnold bei der Vorstellung des Entwurfs – man könne „die Entscheidung über das höchste staatliche Geschehen des Landes“ nicht „im Wege der Selbstverstümmelung“ auf eine andere Stelle übertragen.

Mindestens ebenso umstritten wie die Frage, ob eine Verfassungsgerichtsbarkeit überhaupt geschaffen werden sollte, war die Zusammensetzung des Gerichtshofs. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob und inwieweit die Besetzung politisch beeinflusst werden sollte. Diskutiert wurden etwa das zahlenmäßige Verhältnis von Berufsrichtern, anderen Juristen und Laien zueinander sowie die Anzahl von Mitgliedern kraft Amtes und von durch den Landtag gewählten Mitgliedern. Auch über die Besetzung des Vorsitzes wurde gestritten. Die Mehrheitsmeinung im Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1949 sah drei Mitglieder kraft Amtes vor, nämlich die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden. Gegen diesen Vorschlag kam aber Widerstand aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die beiden damals lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte teilten mit, sich nicht unter dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Richter betätigen zu wollen. Der Streit hielt an, und um die Arbeit an der Verfassung gleichwohl vorantreiben zu können, wurde letztlich beschlossen, die Frage des Vorsitzes in der Verfassung nicht zu regeln, sondern der Regelung durch einfaches Gesetz zu überlassen. Die Landesverfassung, die am 11. Juli 1950 in Kraft trat, sah in Artikel 76 Absatz 1 schließlich eine Besetzung mit sieben Verfassungsrichter*innen vor, von denen drei Mitglieder kraft Amtes und vier gewählte Mitglieder sein sollten: „Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muss.“ Schließlich trat im März 1952 das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz) in Kraft. Die Bedenken der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatten im Ergebnis nicht zu einer Änderung der Vorsitzfrage

geföhrt, sah das Gesetz doch nunmehr vor, dass der Präsident des Oberverwaltungsgerichts auch Präsident des Verfassungsgerichtshofs war, die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte stellten die beiden Vizepräsidenten.

Diese Bestimmungen zur Besetzung des Verfassungsgerichtshofs blieben über 60 Jahre unverändert bestehen. Geändert wurden sie erst durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2016, und zwar grundlegend. Nach Artikel 76 der Landesverfassung in seiner neuen Fassung werden alle Verfassungsrichterinnen und -richter für zehn Jahre durch den Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder kraft Amtes und auch die Berufung von Richterinnen oder Richtern ohne juristische Ausbildung sind nicht mehr vorgesehen. Allerdings hatte der Landtag von der Möglichkeit, auch Laien ohne juristische Ausbildung zu berufen, soweit ersichtlich ohnehin keinen Gebrauch gemacht. Die Amtszeit der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofes, die am 30. Juni 2017 bereits im Amt waren, wird durch die Neuregelung nicht berührt (Artikel 93), sodass es für eine Übergangszeit (die Mitglieder kraft Amtes scheiden nach der weiter geltenden Regelung aus ihrem Amt aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden) noch Mitglieder kraft Amtes gibt.

Weniger kontrovers als die beiden dargestellten Fragen wurde übrigens der Standort des Gerichts diskutiert. Der Verfassungsgerichtshof für das – aus den Provinzen „Rheinland“ und „Westfalen“ neu geschaffene – Land Nordrhein-Westfalen sollte seinen Sitz von Beginn an in Münster/Westfalen haben. Damit sollte zum einen der Standort Westfalen gegenüber dem Rheinland mit der Landeshauptstadt Düsseldorf gestärkt, zum anderen eine gewisse Distanz zum politischen Geschäft in der Landeshauptstadt gewahrt werden.

2. In den vergangenen fast 70 Jahren hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das Verfassungsleben im Land Nordrhein-Westfalen entscheidend geprägt. In seinen zahlreichen seit 1952 getroffenen Entscheidungen spiegeln sich die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen im Land wider.

In den ersten Jahrzehnten erlangte dabei vor allem das Verfahren der Kommunalverfassungsbeschwerde, in dem sich Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine Verletzung ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts wenden können, besondere Bedeutung. Vor allem in den



1970er-Jahren traf der Verfassungsgerichtshof auf die Beschwerden von rund 100 Gemeinden zahlreiche Entscheidungen zur kommunalen Neugliederung. Später verlagerte sich der Schwerpunkt der Verfahren auf Fragen der Gemeindefinanzierung, sei es als Verfahren gegen die jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze oder auch die Finanzierung bei der Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffend. In neuerer Zeit zählen hierzu etwa auch die Verfahren, in denen sich zahlreiche Gemeinden gegen die Einführung einer Solidaritätsumlage zugunsten von Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltssituation im Stärkungspaktgesetz (VerfGH 34/14) oder die Zugrundelegung der durch den bundesweiten Zensus ermittelten Einwohnerzahlen für die Berechnung der ihnen zustehenden Finanzierung (VerfGH 37/14) gewandt haben.

Vor allem ab den 1990er-Jahren wurden auch vermehrt Organstreitverfahren – als Streitigkeiten zweier am Landesverfassungsleben Beteiligter – beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht. Dazu gehörten etwa auch die Verfahren zu Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht, in deren Rahmen der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1999 die 5%-Klausel im Kommunalwahlgesetz NRW (VerfGH 14/98) und im Jahr 2017 auch erst kürzlich die Einführung einer 2,5%-Sperrklausel in der Verfassung selbst (VerfGH 11/16) als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl beurteilt hat. Als weitere wichtige Entscheidung im Organstreitverfahren gilt etwa auch die Entscheidung über die Zusammenlegung von Justizministerium und Innenministerium im Jahr 1999 (VerfGH 11/98), mit der der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass durch den entsprechenden Organisationserlass Rechte des Landtags verletzt worden waren. Aus neuerer Zeit sind zum Beispiel die Entscheidung zu den Frage- und Informationsrechten von Abgeordneten betreffend die Existenz sogenannter gefährlicher Orte nach § 12 PolG NRW (VerfGH 5/18) sowie die Entscheidung zur Ablehnung von Beweisanträgen der Minderheit in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (VerfGH 6/20) zu nennen.

Während Normenkontrollverfahren zahlenmäßig eine geringere Bedeutung haben, betreffen sie häufig aber verfassungsrechtlich und auch politisch besonders bedeutsame Fragen. Hierzu zählen zum Beispiel die Entscheidung über die Richter- und Beamtenbesoldung in den Jahren 2013 und 2014 (VerfGH 21/13) sowie auch das Urteil, mit der der Verfassungsgerichtshof im letzten Jahr die Abschaffung der Stichwahl bei der Bürgermeister- und Landratswahl für nichtig erklärt hat (VerfGH 35/19).



v. l. n. r.: Dr. Matthias Röhl, Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Dr. Claudio Nedden-Boeger, Präsidentin Dr. Ricarda Brandts, Vizepräsident Prof. Dr. Andreas Heusch, Prof. Dr. Joachim Wieland, Dr. Dirk Gilberg

Bereits diese kurze Verfahrensübersicht zeigt, dass der Verfassungsgerichtshof ursprünglich vor allem als Staatsgerichtshof konzipiert war. Es stritten Staat und Staat, staatliche Stellen mit staatlichen Stellen. Demgegenüber konnten sich die Bürgerinnen und Bürger nicht an den Verfassungsgerichtshof wenden und dort die Verletzung ihrer durch die Landesverfassung garantierten Grundrechte geltend machen. Im Januar 2019 wurde dann die Individualverfassungsbeschwerde als Verfahren in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs eingeführt. Seither kann sich jeder, der sich durch die nordrhein-westfälische Staatsgewalt in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt fühlt, an den Verfassungsgerichtshof wenden (§ 53 VHG NW). Damit änderten sich Rolle und Funktion des Gerichtshofs elementar.

Mit der neuen Funktion stellen sich neue Herausforderungen. Nicht nur, dass das Gericht seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit und Begründetheit einer solchen Beschwerde auf Landesebene und am Maßstab der Landesverfassung jetzt zunächst einmal von Fall zu Fall neu entwickeln und herausbilden muss. Seine neue Rolle als Bürgergericht führt für den Verfassungsgerichtshof vielmehr auch zu einem ganz erheblich gesteigerten Arbeitspensum. Gingen in den Jahren 2016 und 2017 zum Beispiel insgesamt jeweils zwölf und im Jahr 2018 sogar nur drei Verfahren beim Verfassungsgerichtshof ein, waren es im Jahr 2019 insgesamt 135 Verfahren (davon 130 Verfassungsbeschwerden). Nach derzeitigem Stand ist für das Jahr 2020 sogar mit insgesamt ca. 200 Verfahren zu rechnen. Dieser gesteigerte Arbeitsanfall ist bisher vom Verfassungsgerichtshof ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Verfahrenslaufzeiten bewältigt worden. In inhaltlicher Hinsicht stellt dabei die Prüfung der Wahrung der Prozessgrundrechte und des Rechts auf Rechtsschutzgleichheit einen Schwerpunkt der Arbeit des Verfassungsgerichtshofs dar (vgl. etwa VerfGH 2/19.VB-2 und VerfGH 32/19.VB-3).

EINFACHE GRUNDSÄTZE FÜR MEHR DATENSICHERHEIT

IHRE DATEN IM FOKUS



Digitalisierung, soziale Medien und allgemeine Vernetzung prägen unseren Alltag. Wir sind dabei besonders gefordert, das notwendige Maß an IT-Sicherheit zu definieren und umzusetzen.

SICHERHEIT IST EIN PROZESS

Die folgenden Grundsätze sind nach den Praxiserfahrungen der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen wesentlich für die wirksame Verminderung bestehender Risiken.

1. Risikobewertung

Sicherheit und Bequemlichkeit sind oftmals zwei gegenläufige Interessen. Ist die Bequemlichkeit zu sehr eingeschränkt, wird Sicherheit im Alltag nicht gelebt. Sich sachgerecht zu schützen, heißt daher zunächst, das eigene Risiko zu erkennen und zu bewerten. Erfassen und kategorisieren Sie Ihre Daten. Eine Einteilung in Gruppen wie „kritisch“, „wichtig“ oder „unwichtig“ hilft, dem jeweiligen Schutzbedarf angepasste, handhabbare Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen.

2. Aktualisierungen

Sicherheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess. Betriebssysteme und Software werden ständig weiterentwickelt, erkannte Sicherheitslücken geschlossen. Veraltete Software birgt das Risiko

von Schwachstellen. Regelmäßige Updates – für Betriebssysteme, Software und Geräte – verhindern dies und schließen damit potenzielle Angriffsvektoren aus. Wird eine Software oder ein Gerät nicht mehr mit Updates versorgt, gilt es als unsicher. Besonders im Bereich der Betriebssysteme für Mobiltelefone ist die Modellpflege der Hersteller sehr unterschiedlich. Bevorzugen Sie Geräte mit verlässlichen Updates.

3. Daten in der Cloud

Prüfen Sie vor der Nutzung von Cloud-Angeboten die Zuverlässigkeit und Reputation des Anbieters. Gibt es ein plausibles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept? Wichtige oder private Daten auf Cloud-Speichern sollten möglichst nur verschlüsselt gespeichert werden

4. Verschlüsselung

Sichere Verschlüsselung ist für den Schutz Ihrer Daten unerlässlich. Datenträgervollverschlüsselung schützt vor Datenklau bei ausgeschaltetem Rechner. Unverschlüsselte E-Mails sind wie offene Postkarten. Erst durch Verschlüsselung – etwa mit GPG – wird E-Mail zur abgesicherten Kommunikation. Nutzen Sie nur E-Mail-Anbieter, die den Zugang durchgängig verschlüsseln, egal ob Sie Mails über den Browser oder per E-Mail-Programm abrufen. Verschlüsselt Ihr Messengerdienst?

5. Sichere Konfiguration

Nutzen Sie die Sicherheitsfunktionen Ihres Betriebssystems: Virenscanner und Firewall können die Sicherheit ebenfalls erhöhen – vorausgesetzt, sie werden regelmäßig mit Updates versehen. Reduzieren Sie die Angriffsfläche: Löschen Sie alte Software, die Sie nicht mehr nutzen! Weg mit unnützen Browser-Plug-ins! Arbeiten Sie stets mit den geringstmöglichen Nutzerrechten.

KEIN BACK-UP, KEIN MITLEID

6. Sicherungskopien

Es gibt keine absolute Sicherheit vor technischen Defekten oder Kompromittierungen. Nur aktuelle und vollständige Datensicherungen gewährleisten auch im Krisenfall Schutz vor vollständigem Datenverlust. Bewahren Sie (verschlüsselte!) Datensicherungen an verschiedenen Orten auf, um das Risiko eines physischen Schadens am Datenträger (etwa durch Brand oder Wasserschaden) zu verringern.

7. Sicheres Netzverhalten

Ein angepasstes Nutzungsverhalten kann einen wesentlichen Beitrag zu mehr digitaler Sicherheit leisten. Laden Sie Software nur von den Seiten vertrauenswürdiger Hersteller. Öffnen Sie E-Mail-Anhänge nicht, wenn die Authentizität des Absenders nicht gesichert ist. Sobald eine übermittelte Datei zusätzliche Rechte fordert, Skripte oder Makros ausführen will, ist höchste Vorsicht geboten.

BLEIBEN SIE WACHSAM,
SEIEN SIE MISSTRAUSCH!

8. Starke Passwörter

Verwenden Sie für Ihre Accounts starke und individuelle Passwörter. Ein starkes Passwort umfasst mindestens 10 Zeichen mit Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Ungeeignet sind Namen, Geburtsdaten, Tastaturmuster und Wörter aus Wörterbüchern. Verwenden Sie einen Passwortmanager – notfalls in Form eines Blattes Papier. Verwenden Sie jedes Passwort nur einmal.

9. 2-Faktor-Authentifizierung (2FA)

Schützen Sie wichtige Konten mit einem zweiten Faktor. Die Kombination aus „etwas wissen“ (Passwort) und „etwas haben“ (2. Faktor) verhindert, dass ein Benutzerkonto gekapert wird, selbst wenn der Angreifer das Passwort ausspäht. Gut geeignet sind spezielle USB-Schlüssel (U2F, Yubi-Key) und Einmalpasswortgeneratoren (OTP), die es in jedem Appstore kostenfrei gibt.

10. Fremde Netze

Nutzen Sie fremde Netze (Flughafen, Hotel) nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, denn der Angreifer surft im selben Netz. Sichern Sie Ihren Datenverkehr durch einen verschlüsselten Tunnel (VPN), melden Sie sich nur über verschlüsselte Zugänge bei Internet-Diensten an. Unverschlüsselte Kommunikation in öffentlichen Netzen auszuleSEN, ist trivial. Sind Sie auf die Nutzung öffentlicher Hotspots dauerhaft angewiesen, kann ein LTE-Zugang mehr Datensicherheit bieten.

11. Das Internet der Dinge

Kühlschränke, Mikrowellen, Hausautomation – immer mehr technische Gerätschaften werden an das Internet angebunden. Damit sind sie denselben Gefahren ausgesetzt wie klassische Computer. Sichern Sie das Internet der Dinge – wann hat Ihr Fernseher das letzte Update erhalten?

DAS „S“ IN „INTERNET DER DINGE“ STEHT
FÜR SICHERHEIT

12. Routersicherheit

Die Schlüsselstelle im heimischen Netzwerk nimmt der Router ein. Sichern Sie Ihren Router mit einem starken, mindestens 20-stelligen WLAN-Zugangs-Passwort. Aktivieren Sie WPA2-Verschlüsselung mit AES/CCMP. Setzen Sie für den Administrationszugang ebenfalls ein starkes Passwort. Aktualisieren Sie die Firmware des Gerätes.

Profil

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) ist bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelt und führt Cybercrime-Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung. Sie ist darüber hinaus zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität für Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Nordrhein-Westfalen und anderer Länder sowie des Bundes. Ferner steht sie als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung, soweit dies mit ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde vereinbar ist.



Oberstaatsanwalt
Markus Hartmann,
Leiter der ZAC NRW

PENDLERALLTAG

Vergangenes Jahr erreichte rista ein Leserbrief, in dem ein Kollege (der anonym bleiben möchte) eine Lanze für die Fahrt zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bricht. Wir möchten Ihnen den Text nicht vorenthalten, zumal der Autor wichtige Tipps für optimales Verhalten in Zeiten der auch von uns befürworteten „Verkehrswende“ verrät.

Öffentlich fahren ist in, ist sportlich, ist interessant. Ich bin jeden Morgen von Neuem gespannt, ob und wann welches Verkehrsmittel kommt. Die tägliche Gesamtfahrzeit kann bei mir leicht um 60 Minuten differieren. Übers Jahr kommt da ganz schön was zusammen.

Was ist das Ideal des Öffentlich-Fahrers? In kürzestmöglicher Zeit zu annehmbaren Bedingungen den Arbeitsplatz zu erreichen. Das ist schwierig, aber es kann gelingen. Erforderlich ist keineswegs allein das mehr oder weniger zufällige Zusammenspiel aller beteiligten Verkehrsmittel. Genauso nötig ist ein (in tausendfacher Testfolge erarbeitetes) Optimalverhalten des Nahverkehrs!

In meinem Fall geht die Fahrt mit der U-Bahn zum Bahnhof Bochum, dann mit dem Zug nach Duisburg und schließlich mit der U-/Straßenbahn zum Gericht. Eigentlich ganz einfach. Falls die U-Bahn pünktlich kommen sollte, reicht es für den Regionalexpress (RE) um 7:19. Sonst wird es der RE um 7:33 (falls dieser keinen Lokschaden haben sollte) oder alternativ der um 7:55. Auf die wegen der vielen Haltestellen viel langsamere S-Bahn und die ICEs (für Nahverkehrer tabu) verschwende ich keine Gedanken. Ist das Zeitfenster klein, gilt es, sich nahe an die Mitteltür des vorderen U-Bahn-Wagens zu stellen, damit

- a) im Bahnhof ein Blitzausstieg möglich und
- b) die Ideallauflinie zur Treppe frei ist.

Da man nie weiß, ob und wie viel Verspätung die Züge haben – zu früh fahren sie nie –, habe ich theoretisch fast täglich eine solche Chance, deshalb schon mal (trotz Maske) gut durchatmen und dann flott im Bahnhof raus und immer zwei Stufen auf einmal bis zur Anzeigetafel, das hält fit! Der 6:55er RE hat 20 Minuten Verspätung, das könnte reichen. Ich muss nur noch die Massen im Bahnhofstunnel umkurven, was mit der Aktentasche vor der Brust am besten gelingt. Dann weitere 24 Stufen im Galopp hinauf, bis ich den Zuganzeiger sehe. Ist der leer, war die Mühe zwar wegen der Steigerung der körperlichen Fitness nicht umsonst, aber fahrotechnisch erfolglos. Wird die Anzeige gerade gelöscht, reicht es; das Löschen der Anzeige erledigt nämlich der Zugchef am Schlüsselschalter oben neben der Treppe. Er steht dann dort in der letzten noch offenen Tür und achtet darauf, dass niemand Türen aufreißt ... aber bei ihm reinzuspringen, kann er schlecht verwehren, schon wegen der sportlichen Leistung.

Hat es nicht geklappt, lasse ich mich vom Wind durchblasen und warte auf den überfüllten nächsten Regionalexpress. Grundregel 1: Nie mit der Herde in der Mitte, sondern in den ersten oder den letzten Wagen einsteigen! Wer sich eingeprägt hat, wo der Lokführer vor dem Signal halten muss, steht auch gleich richtig auf Türhöhe. Auf diesen Trichter sind aber viele Vielfahrer gekommen.

Der Standplatz an der Tür ist von entscheidender Bedeutung. Da die aussteigenden Massen an Fahrgästen den kürzesten Weg zur Treppe nehmen, quellen sie klarerweise auf der „Innenbahn“ besonders stark aus dem Wagen heraus. Auf



PEBBSY: Persönliches-Eisenbahn-Berufsverkehr-Berechnungs-SYstem

der Außenbahn kann der clevere Vielfahrer bereits einsteigen und steht damit strategisch optimal, um einen der wenigen freien Mittelplätze entgegen der Fahrtrichtung unten im Doppelstockwagen ansteuern. Warum dorthin? Weil in dieser Position die Ablenkung durch die Umgebung, der Durchlauf an Mitreisenden und die eventuelle Sonnenblendung am geringsten sind. So kann man relativ ungestört die Zeitung, vielleicht sogar Akten lesen. Was am Fenster vorbeifliegt, interessiert nicht, der Vielfahrer merkt schon an den Schlägen und Kurven, manchmal auch am Geruch, wo sich der Zug gerade befindet. In das obere Abteil drängen vor allem Jugendliche und Seltenfahrer, die sich oft lauthals über all das Schöne, was es zwischen Bochum und Duisburg zu sehen gibt, verständigen.

Nähert sich der Zug Duisburg, muss ich flott den letzten Wagen ansteuern, bevor der Halt angeagt wird, sonst komme ich nicht mehr durch. Das bringt beim Ausstieg wertvolle 30 Sekunden, die

oft darüber entscheiden, ob ich bei gestrecktem Galopp eine frühere Straßenbahn erreiche oder 10 Minuten, manchmal mehr, warten muss. Zur U-/Straßenbahn sind es 200 Meter auf dem Bahnsteig, dann drei Treppen in die Tiefe, die auch besser zu Fuß zurückgelegt werden, weil die Rolltreppen selten alle funktionieren. Wenn alles klappt, kann ich mich mit etwas Glück auf einen freien Plastiksitz plumpsen lassen – nicht ohne zuvor mit einem für solche Reinigungszwecke parat gehaltenen Tuch die Sitzfläche abzuwischen. Jugendliche müssen nun mal ihre schmutzigen Treter auf den gegenüberliegenden Sitz stemmen.

Geht alles optimal, beende ich nach 55 Minuten Gesamtfahrt die Reise und setze mich nach wenigen Minuten Fußmarsch gut informiert, eventuell sogar „aktenkundig“ an den Schreibtisch. Ab und zu habe ich allerdings kein Glück, manchmal kommt auch noch Pech dazu. Vielleicht klappt die Heimfahrt besser ...

STELLUNGNAHME DES LANDESVERBANDES

ANHÖRUNG UNTERAUSSCHUSS PERSONAL

Am 27.10.2020 fand die übliche Anhörung im Unterausschuss Personal zum Personalaetat des Landeshaushalts für das Jahr 2021 statt. Der Landesverband hat letztes Jahr wieder eine Stellungnahme abgegeben, auch wenn wegen der Corona-Krise keine Präsenzveranstaltung stattfand.

Der Landesverband wies dort darauf hin, dass man zwar bei der Belastungssituation Verbesserungen in den letzten Jahren anerkenne; diese seien angesichts der durch jahrelange Sparpolitik geschaffenen Strukturprobleme aber nicht flächendeckend ausreichend. Insbesondere seien noch Mängel vor allem bei den Staatsanwaltschaften, aber auch bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorhanden.

Verbesserungen würden zudem durch geplante Mehrbelastungen in diesen Bereichen aufgezehrt. Zum einen sei hier die Verschärfung des Bußgeldkataloges im Straßenverkehrsbereich, zum anderen seien Änderungen bei der Verbreitung kinderpornografischer Schriften, insbesondere die Heraufstufung zu Verbrechen, zu nennen. Eine verschärfte Verfolgung von Hasskriminalität im Internet wird auch beträchtliche personelle Ressourcen zusätzlich binden.

Es fehlen z. B. noch 315 Stellen für Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 120 für Staatsanwälte. Bei den Fachgerichtsbarkeiten haben vor allem die Sozialgerichte mit Personaldefiziten zu kämpfen.

Weiter muss die Verbesserung der Personalsituation mit einer Steigerung der Attraktivität der Arbeit in der Justiz einhergehen. Neben einer attraktiven Besoldung gehört auch eine angemessene Unterbringung dazu. Auf keinen Fall dürfen künftige Besoldungserhöhungen hinter den Abschlüssen anderer Dienstzweige zurückbleiben. Dabei seien auch zwei verfassungsgerichtliche Entscheidungen von Bedeutung, in denen Teile der Besoldung als verfassungswidrig festgestellt und neue Leitlinien für eine amtsangemessene Besoldung festgelegt worden sind.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie auf der Homepage des DRB NRW.



CHRISTIAN FRIEHOFF BEIM WDR

INTERVIEW ZUM STAND DER DIGITALISIERUNG



Wie bewertet der Richterbund den Stand der Digitalisierung in der NRW-Justiz?

Vor gut zehn Jahren habe ich gedacht bzw. gehofft, dass wir heute weiter sein würden. Insgesamt sind wir aber auf einem guten Weg, jedenfalls sehr viel weiter als die allermeisten anderen Bundesländer. Aber dafür, dass es länger als erhofft dauert, gibt es sehr gute Gründe.

So haben wir justizintern eine Software aus der Praxis für die Praxis entwickelt, genannt e²A. Das brauchte Zeit. Uns allen war aber sehr wichtig, dass sich die Software der Arbeitsweise der Nutzer anpasst und nicht umgekehrt der Nutzer seine Arbeitsweise an die Software. Auch musste ein eigenes Rechenzentrum aufgebaut werden, damit die Justiz die Hoheit über ihre eigenen Daten besitzt.

Wie hat sich durch die Pandemie die Arbeitsbelastung an den Gerichten verändert? Wie wirkt sich die Pandemie auf Prozesslängen und -abläufe aus? Stichworte sind: Raumkapazitäten, wenn der Hygieneschutz gesichert werden soll; Auswirkungen des Lockdowns, z. B. Terminverschiebungen.

In einigen Bereichen ist im Jahr 2020 weniger, in anderen mehr Arbeit angefallen. Teilweise hat sich das auch während der Pandemie verändert. Insgesamt kann man aber sagen, dass die Arbeitsbelastung in der Summe zumindest vorübergehend gesunken ist.

Eine besondere Herausforderung ist die mündliche Verhandlung, die in fast allen Verfahren erforderlich ist, um zu einer Entscheidung zu kommen. Wegen des Infektionsschutzes wird hier mehr Zeit benötigt, z. B. um zu vermeiden, dass sich zu viele Leute auf den Fluren aufhalten und auf den nächsten Termin warten. Auch die Kommunikation im Saal ist schwieriger geworden. Plexiglasscheiben und Masken erschweren das Gespräch.

Für allgemeine Aussagen über Prozesslängen ist es noch zu früh, wenngleich die Vermutung nahezu liegen scheint, dass sich die Verfahrensdauern im Durchschnitt erhöht haben werden.

Die statistische Erfassung der Verfahrensdauer erfolgt aber erst mit dem Abschluss des Verfahrens, weil man dann erst weiß, wie lange es gedauert hat. Gerade der Verfahrensabschluss ist aber aktuell das Problem. Wenn Sie in einem Jahr noch einmal fragen, weiß ich wohl eine genauere Antwort.

Woran scheitert derzeit (und auch künftig) eine vermehrte Durchführung von §-128-a-Verhandlungen? Stichworte sind hier: öffentliche Sitzung, Equipment, IT-Support.

Seit vielen Jahren gibt es in der Zivilprozessordnung die Möglichkeit, Beteiligte zu einer mündlichen Verhandlung durch Video hinzuzuschalten. Davon ist in nur wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht worden. Während der Pandemie ist der Wunsch entstanden, diese Möglichkeiten verstärkt zu nutzen. Darauf war man aber technisch nicht eingerichtet. Zudem war eines der Hauptprobleme, einen sicheren Übertragungsweg zu finden.

Ich gehe davon aus, dass sich die Situation jetzt sehr kurzfristig deutlich verbessern wird. Nach meinen Informationen sollen die Datenschutzprobleme gelöst sein. Das Ministerium scheint sich mit großem Nachdruck darum zu bemühen, die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen und Videokonferenzräume in großer Zahl freigeschaltet zu bekommen.

Wo sehen Sie aktuell praktische wie auch institutionelle, langfristige Grenzen für eine digitale Justiz? Stichworte sind: Geschäftsstellen und Homeoffice, Vorzüge von Präsenzverhandlungen.

Je weiter die Einführung der elektronischen Akte voranschreitet, desto eher dürfte Homeoffice zumindest teilweise auch für Geschäftsstellen, nicht nur für Richter und Staatsanwälte, möglich werden.

Die Justiz hat die Aufgabe, die in der Gesellschaft vorhandenen rechtlichen Auseinandersetzungen zu entscheiden. In diesem Sinne muss sie für den Bürger auf einfacherem Wege erreichbar sein. Das setzt in den allermeisten Fällen immer noch einen persönlichen Kontakt voraus, sodass im Gericht jemand anwesend sein muss. Zudem ist unsere Gesellschaft noch nicht so weit, jeden Bürger zu zwingen, sein Anliegen digital vorzutragen. Wir müssen also trotz der E-Akte weiter in der Lage sein, mit dem Bürger in Papierform zu kommunizieren.

Ob man davon vollständig abkommen wird, ist eine Generationenfrage.

Wie läuft die Einführung der E-Akte und wo besteht aus Sicht des Richterbundes Nachholbedarf? Stichworte sind hier: IT-Support; ausreichend Personal beim IT-D.

An sich läuft die Einführung der elektronischen Akte ganz gut. Die Kolleginnen und Kollegen sind mit der Software e²A als solcher ganz zufrieden. Leider gibt es immer wieder Probleme mit der Verfügbarkeit, also mit der Stabilität der IT-Struktur. Die Ursachen hierfür liegen aber nur zum Teil in der Justiz, zum Beispiel bei Installationsfehlern oder Problemen mit Updates. Für die IT-Struktur ist aber nicht die Justiz alleine verantwortlich. Hier sind wir auf Dienstleistungen von IT.NRW und auch der Telekom angewiesen. Hier tun sich weitere Fehlerquellen auf.

Ein zentrales Problem ist allerdings in der Personalkapazität des zentralen IT-Dienstleisters der Justiz (IT-D) im Verhältnis zur Vielzahl von zu bewältigenden Aufgaben zu sehen.

IT-Spezialisten sind rar. In den vergangenen Jahren lag das Problem weniger daran, dass es keine Stellen gegeben hätte, sondern dass man unter den Bedingungen des öffentlichen Dienstes diese Stellen nicht im gewünschten Maße besetzen konnte. Das hat sich infolge der Pandemie etwas geändert. Der öffentliche Dienst ist attraktiver geworden.

Was waren/sind die Herausforderungen für die E-Akte in Strafsachen?

Es gibt wesentlich mehr Akteure als im Zivilverfahren. In Zivilverfahren haben Sie im Wesentlichen nur das Gericht und die Parteien, die in der Regel anwaltlich vertreten sind, sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. Im Strafverfahren haben Sie zunächst immer die Staatsanwaltschaft und einen Angeklagten, meistens auch einen Verteidiger als Beteiligte und wie im Zivilprozess auch regelmäßig Zeugen und Sachverständige. Daneben haben Sie aber auch oft zusätzlich noch Nebenkläger, Nebenklägervertreter, Bewährungshilfe, Zeugenbeistände, Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe sowie vor allem im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Polizei, zuweilen stattdessen aber auch den Zoll, die Ordnungsbehörden und die Steuerbehörden. Auch spielen im Strafverfahren viel häufiger als in Zivilverfahren sogenannte Augenscheinobjekte eine Rolle, also neben Fotos und Skizzen auch Gegenstände wie z. B. Waffen, Kleidungsstücke, sichergestellte Drogen etc.

Einen Hauptgrund dafür, dass wir erst jetzt mit der Pilotierung der elektronischen Akte in Strafsachen beginnen, sehe ich aber in einem Abspracheproblem, das viel Zeit gekostet hat. Es ging um die Regelung der Datenhoheit beim Übergang der Ermittlungsunterlagen von der Polizei zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt, weil hier der Datensatz von der Hoheit der Justiz in die Hoheit des Innenministeriums wechselt.

DRB VERSCHIEBT AUSLOBUNG DES PREISES

2021 OHNE MARTIN-GAUGER-PREIS

Der Richterbund verschiebt wegen der Pandemie die eigentlich für dieses Jahr geplante Auslobung des Martin-Gauger-Preises. Der Richterbund ist sich sicher, dass in diesen Zeiten Schulen, Lehrer und Schüler mit der Organisation des Unterrichts bereits mehr als ausgelastet sind. Nach einem Ende des Lockdowns sei die Zeit zur Vorbereitung einfach zu kurz, meint der DRB.

Im Jahr 2022 sollen die Schulen im Land aber wieder eingeladen werden, sich um den Preis zu bewerben. Der DRB hofft auf eine ähnliche Resonanz wie im Jahr 2019, die war nämlich riesig. Der Bund der Richter und Staatsanwälte baut darauf, dass 2022 alle wieder genug Zeit und Kraft haben, an dem Wettbewerb teilzunehmen.

Zur Erinnerung: Martin Gauger, promovierter Jurist und Rechtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal, verweigerte 1934 den Treueeid auf Adolf Hitler und wurde aus dem Justizdienst entlassen. 1939 widersetzte er sich seiner Musterung zum Wehrdienst. 1940, als er sich der Musterung nicht mehr entziehen konnte, versuchte er, nach Großbritannien zu fliehen. Seine Flucht scheiterte, in den Niederlanden wurde er festgenommen und 1941 in Pirna ermordet.



Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW erinnert durch den alle zwei Jahre ausgelobten Martin-Gauger-Preis an diesen mutigen Juristen.

OVG ZU STELLENAUSSCHREIBUNGEN UND DER EINWEISUNG VON PROBERICHTERN IN PLANSTELLEN

In einem Beschluss vom 01.10.2020, 1 B 1710/19, nimmt das OVG Münster zur Zulässigkeit, Ausschreibungen im Nachhinein zu ändern, sowie zur Planstellenversorgung von Proberichtern Stellung.

Das Land NRW hatte eine richterliche Planstelle beim Amtsgericht T ausgeschrieben. Hintergrund war, dass diese Stelle mit einem Proberichter besetzt werden sollte, der zur Verplanung anstand. Das hatte man jedoch nicht im Ausschreibungs- text zum Ausdruck gebracht, sondern die Stelle uneingeschränkt ausgeschrieben. Es kam, wie es kommen musste, neben dem Proberichter bewarb sich eine bereits verplante Richterin am Landgericht T, die zum Amtsgericht wechseln wollte. Angesichts dieser Entwicklung beschränkte das Justizministerium den Bewerberkreis nachträglich auf ernennungsreife Proberichter. Zur Begründung gab es an, die Beschränkung sei zur Sicherung der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Rechtsprechung erforderlich. Der Gerichtsbezirk T werde wegen seiner Randlage als unattraktiv empfunden. Wenn sich ein Proberichter gefunden habe, der dort verplant werden wolle, müsse er auch mit einer Stelle dort versorgt werden.

Mit ihrem Eilantrag begehrte die Richterin das Verbot, die Stelle mit dem Proberichter zu besetzen, bevor in der Hauptsache über ihre Bewerbung entschieden sei.

Diesem Antrag gab das OVG im Wesentlichen statt.

Auch wenn die nachträgliche Beschränkung grundsätzlich zulässig sei, sei dies hier anders, weil hier eine (landgerichts-)bezirksinterne und damit „verplanungsneutrale“ Versetzungsbewerberin in Konkurrenz zu einem ernennungsreifen Richter auf Probe stünde. Auf das Erfordernis der verfassungsrechtlich verankerten Sicherung der Rechtsprechung könne sich der Dienstherr in allen Fällen berufen, in denen die konkrete Gefahr bestünde, dass aus der Gruppe der vorhandenen und zur Verplanung anstehenden Proberichter eines Bezirks in einem bestimmten Besetzungsverfahren jedenfalls einzelne Bewerber keine Planstelle erhalten würden, also zunächst bis auf Weiteres im Richterverhältnis auf Probe verblieben, ohne dass dafür ein zwingender Grund bestünde. Dabei dürfe

man nicht nur auf ein einzelnes Gericht schauen. Es käme darauf an, ob es sich bei Gesamtbetrachtung der Stellen- und Bewerberlage ergäbe, dass in einem engen zeitlichen Zusammenhang noch so viele R1-Planstellen zu besetzen seien, dass alle vorhandenen ernennungsreifen Proberichter auch ohne Inanspruchnahme der streitgegenständlichen Planstelle zeitnah „verplant“ werden könnten.

Proberichter hätten nämlich keinen Anspruch darauf, dass sie bei Bewährung nach drei bis spätestens 5 Jahren gerade bei einem bestimmten, von dem Proberichter gewünschten Gericht des maßgeblichen Bezirks eine Planstelle bekämen. Ein Proberichter habe nach § 12 Abs. 2 DRiG nur einen Anspruch auf eine lebenslängliche Anstellung, nicht auf die Übertragung eines seinen Vorstellungen entsprechenden Amtes. Allerdings müsse der Dienstherr berücksichtigen, in welchem Bereich sich der Richter erfolgreich erprobt habe. Wenn der Dienstherr aber keine andere Möglichkeit habe, sei es ihm aber nicht verwehrt, dem Proberichter eine Anstellung als Staatsanwalt oder bei einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs anzubieten. Lehne der Richter ein ihm vom Dienstherrn angebotenes zumutbares Amt ab, verbliebe er in seinem bisherigen Status.

Im vorliegenden Fall hätte sich der Proberichter durchaus um eine ebenfalls ausgeschriebene Stelle beim Landgericht T bewerben können. Außerdem sei die Versetzung der Richterin im Landgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirk stelleneutral, da sie ja durch ihre Versetzung eine Stelle beim Landgericht frei machen würde.

Schließlich sei es angesichts der letzten Beurteilungen der beiden Stellenbewerber wahrscheinlich, dass die Auswahlentscheidung zugunsten der Richterin erfolgen müsse.

Die Entscheidung kann man im Volltext unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/1_B_1710_19_Beschluss_20201001.html

nachlesen. Auch auf der Internetseite des Landesverbandes ist der Link eingestellt.

DIE 75-MINUTEN-REGEL

Auf der Seite des in diesen Zeiten viel beachteten Robert-Koch-Institutes

(https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html)

findet sich z. B. am 27.01.2021 unter dem Stichwort „Welche Funktion bzw. Einsatzbereiche haben FFP2-Masken außerhalb des Arbeitsschutzes?“ Folgendes:

„Beim korrekten Einsatz von FFP2-Masken besteht ein erhöhter Atemwiderstand, der die Atmung erschwert. Deswegen sollte vor dem Tragen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden, um Risiken für den Anwender individuell medizinisch zu bewerten. Gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, in der Regel 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause). Dies minimiert die Belastung des Arbeitnehmers durch den erhöhten Atemwiderstand.“

Diese 75-Minuten-Regel wurde von den Berufsge nossenschaften als Arbeitsschutzregel aufgenommen. Sie hat damit auch für die Justiz Bedeutung. Es stellt sich z. B. die Frage, ob eine Sitzung überhaupt über 75 Minuten hinaus dauern darf. Wenn ja, wo kann die maskenfreie Pause von 30 Minuten verbracht werden? Richter können sich in ihr Dienstzimmer zurückziehen, soweit sie sich dieses nicht mit einem Kollegen teilen müssen. Was ist aber mit Schöffen und anderen Verfahrensbeteiligten? Im gesamten Gericht gilt Maskenpflicht! Was ist mit Richtern und Staatsanwälten, die sich ihr Dienstzimmer mit anderen teilen müssen, was mit Mitarbeitern der anderen Dienstzweige bei Gerichten und Staatsanwaltschaften? Hier bedarf es rascher Lösungen!



WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM MÄRZ/APRIL 2021:

Zum 60. Geburtstag

- 02.03. Martin Fischer
- 08.03. Monika Franz
- 09.03. Jost-Michael Kaustraeter
- 18.03. Markus Caspers
- 18.03. Uwe Neumann
- 04.04. Dietmar Pötting
- 13.04. Christa Kreutzer
- 16.04. Eckhardt Siedhoff
- 17.04. Peter Mölling
- 22.04. Heinz Wendel

Zum 65. Geburtstag

- 05.03. Petra Hermes
- 14.03. Gertrud Blömer
- 29.03. Norbert Honnen
- 31.03. Ulrich Krege
- 05.04. Bernd Christian Kutzner
- 16.04. Armin Bucher
- 16.04. Hans-Joachim Berg
- 18.04. Jürgen Brocki
- 21.04. Manfred Heine
- 29.04. Angelika Book

Zum 70. Geburtstag

- 03.03. Helmut Zerbes
- 08.03. Gabi Masling
- 16.03. Gabriele Oelze
- 17.03. Gudrun Rebell
- 21.03. Uwe Bretschneider
- 07.04. Gerd Voigt
- 14.04. Franz-Josef Stein
- 17.04. Hartmut Wierzoch

Zum 75. Geburtstag

- 03.03. Manfred Cuypers
- 31.03. Richard Gies
- 14.04. Dietmar Richter
- 30.04. Heino Osthus

Zum 80. Geburtstag

- 28.03. Heidrun Goerdeler
- 07.04. Klaus Heitmeyer

Zum 85. Geburtstag

- 12.03. Hans-Manfred Hayner
- 08.04. Friedrich-W. Hermelbracht
- 13.04. Juergen Vogt
- 20.04. Gisela Wolgemuth

und ganz besonders

- 03.03. Bodo Wabnitz (87 J.)
- 11.03. Meinolf Liedhegener (90 J.)
- 24.03. Helmut Heimsoeth (94 J.)
- 27.03. August-Wilhelm Heckt (87 J.)
- 02.04. Karl-Ernst Escher (88 J.)
- 02.04. Heino Welling (86 J.)
- 07.04. Heinz-Günther Kniprath (88 J.)
- 08.04. Adolf Koenen (92 J.)
- 08.04. Heinrich Rascher-Friesenhause (95 J.)
- 14.04. Emil Kämper (87 J.)
- 16.04. Helmut Wolters (87 J.)
- 18.04. Elisabeth Menne (87 J.)
- 22.04. Rolf Coeppicus (86 J.)
- 23.04. Klaus Lammerding (86 J.)
- 27.04. Annelie Wilimzig-Reiberg (92 J.)
- 27.04. Friedrich Neumann (91 J.)
- 29.04. Karl-Heinz Joswig (92 J.)

BLICK NACH UNGARN

WIE MAN MACHT JURISTISCH ZEMENTIERT



„wahren Volksherrschaft“, zu „Treue, Glaube und Liebe als grundlegenden Werten unserer Zusammengehörigkeit“ ...

Mit dem Befund einer „moralischen Erschütterung des 20. Jahrhunderts“ wird am Ende ein veritables Kampfprogramm verkündet. Es steht nichts weniger an für die Ungarn als eine „seelische und geistige Erneuerung“.

Das sind keine hohen Worte. Damit das im juristischen Alltagsgeschäft der Gerichte, insbesondere des Verfassungsgerichts, niemals in Vergessenheit gerät, ist das „Nationale Bekenntnis“ bei der rechtlichen Auslegung des Grundgesetzes als Richtschnur zu nehmen (Art. R Abs. 3).

Was fällt einem zu Ungarn ein? Paprika, Piroska, Puszta und ...Viktor Orbán. Der Mann, der seit 2010 „sein“ Land mit nationalistischem Furor revolutioniert.

Das ungarische Mehrheitswahlsystem hatte ihm ganz legal eine 2/3-Machtbasis beschert und seitdem ist es schlecht bestellt um die Rechtsstaatlichkeit, liest man immer wieder. 2012 hat er Ungarn eine neue Verfassung verpasst, diese 2013 und 2018 „den Bedürfnissen“ angepasst und sich die Missbilligung vieler EU-Mitglieder und ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 7 EU-Vertrag eingehandelt.

rista bietet einen kurzen Blick auf die juristischen Kniffe, wie man Macht und ideologische Vorstellungen per Verfassung zementiert.

„Gott schütze die Ungarn“

So beginnt die pathetische Präambel des ungarischen Grundgesetzes, das explizit als „Nationales Bekenntnis“ firmiert. Mit der Einleitung „Wir sind stolz auf ...“ wird danach die ruhmreiche, tausendjährige Vergangenheit Ungarns beschworen, angefangen bei dem heiligen Stephan. Es folgen „Bekenntnisse“ zu den wichtigsten gesellschaftlichen Stützen Familie und Nation (wobei ethnische Minderheiten explizit nicht zur Nation zählen), zur

Ach ja, das Verfassungsgericht. In dem Grundgesetz von 2012 war es noch seine Aufgabe, Gesetze inhaltlich auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Ein böser Lapsus aus der Sicht von Viktor Orbán!

Die Verfassungsrichter könnten sich doch glatt erdreisten, ein Gesetz als nicht verfassungsgemäß zu verwerfen.

Der Fehler wurde mit der Verfassungsnovelle von 2013 korrigiert. Nun darf das Verfassungsgericht Gesetze nicht mehr inhaltlich, sondern nur noch auf ihr formell korrektes Zustandekommen prüfen. Der per se der Verfassung entsprechende „Volkswille“ äußert sich in Gestalt der Fidesz-Mehrheit in der Nationalversammlung, mehr Legitimation geht nicht.

Die Flüchtlingskrise machte ein weiteres Leck im Grundgesetz deutlich, das flugs durch die Novelle von 2018 geschlossen wurde. Nun ist nach deren Art. 5 die Ansiedlung fremder Völker in Ungarn verboten. Um eventuelle letzte Unsicherheiten auszuräumen, wird zusätzlich die Identität Ungarns als „christlich-abendländisch“ festgeschrieben. Hat man damals die Türken aufs Haupt geschlagen („Wir sind stolz ...“), um jetzt etwa Muslime und andere Nichtungarn in das ruhmreiche Land einsinkern zu lassen? Gott bewahre!

Um den eingeschlagenen Weg unumkehrbar zu machen, ist eine Änderung des Grundgesetzes nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung möglich. Das ist für sich gesehen keine Besonderheit dieser Verfassung. Ein Novum ist aber, dass das ungarische Grundgesetz an allen entscheidenden Stellen vorschreibt, die Ausführungsgesetze als sogenannte „Schwerpunktgesetze“ zu erlassen. Das Besondere daran: Diese Gesetze müssen ebenfalls mit 2/3-Mehrheit (der anwesenden Parlamentarier) beschlossen, können aber auch nur mit einer solchen Mehrheit geändert werden.

Die Verfassung kennt zum Beispiel lediglich die Ehe zwischen Mann und Frau (Art. L Abs. 1), alles andere widerspräche ungarischem Wesen. In den Schwerpunktgesetzen zum Ehe- und Familienrecht wird diese, vorsichtig formuliert, konservative Gesinnung detailreich zementiert.

Das Verhältnis zur Kirche (Art. VII Abs. 3), die Parteien betreffenden Bestimmungen (Art. VIII Abs. 4), die Medienaufsicht (Art. IX Abs. 3), die Gerichtsorganisation und -verwaltung (Art. 25 Abs. 7) ..., überall sieht das Grundgesetz Schwerpunktgesetze vor. Die 2/3-Parlamentsmehrheit hat sie beschlossen und damit nahezu unveränderbar festgeschrieben.

Doppelt genäht ...

Trotz fürsorglicher Auswahl der Richterschaft durch das Nationale Justizamt besteht die Gefahr, dass der eine oder andere Richter sich doch nicht ganz als linientreu im Sinne des Nationalen Bekenntnisses erweisen könnte. Der Leiter des Nationalen Justizamtes hat daher die Befugnis, ausgewählte Fälle bestimmten Gerichten zuzuweisen, damit der „richtigen“ Rechtsauslegung in jedem Fall zum Sieg verholfen wird.

Sollte – was der heilige Stephan natürlich verhüten wird – doch einmal die Katastrophe eintreten und die Opposition eine Mehrheit im Parlament erringen, wird eine Änderung des juristisch betonierten Kurses an der Hürde der 2/3-Mehrheit auch bei Schwerpunktgesetzen garantiert scheitern. Bleibt zu erwähnen, dass das Wahlgesetz neu geschneidert worden ist, damit kleine Parteien so gut wie keine Chance haben.

Weil auch auf Heilige nicht immer Verlass ist, hat Viktor Orbán in der Verfassungsnovelle von 2013 vorsichtshalber zusätzlich ein Verbot von Wahlwerbung in privaten Medien jeder Art verankern lassen.

Die nationalen Medien werden Gegner der seelischen und geistigen Erneuerung schon so würdigen, wie sie es verdient haben.

Wir trauern um József Szájer, den Juristen, Mitgründer der Fidesz-Partei und Architekten des vaterländischen ungarischen Grundgesetzes mit seiner klaren, homophoben Kante.

Nein, er ist nicht gestorben, aber er hat sein schweres Amt als Fidesz-EU-Parlamentarier in Brüssel aufgegeben. „Nach langem Nachdenken“, wie er betont hat, ist ihm „das anstrengende Geben und Nehmen“ in der politischen Auseinandersetzung zu einer „immer größeren Last“ geworden.

Wer will es ihm verdenken, dass er da gelegentlich Entspannung gesucht hat. Seine letzte Runde im kleinen Kreis in der Brüsseler Rue des Pierres – „rein privater Natur“ natürlich – scheint allerdings in eine so hitzige Diskussion ausgearbeitet zu sein, dass sich die gut zwanzig Herren sogar der Kleider entledigten. Wahrscheinlich ging es um den im November dem ungarischen Parlament vorgelegten weiteren Verfassungszusatz, dass Kinder nur noch durch verheiratete heterosexuelle Paare adoptiert werden dürfen.

Missgünstige Nachbarn fühlten sich durch das Treffen mitten im strengen Lockdown gestört und riefen die Polizei.

Verständlich, dass sich ein Vorkämpfer der heiligen ungarischen Sache nicht den Gesetzeshütern eines verweichlichten, libertären Staates wie Belgien ausliefern wollte. Bei der Flucht über die Dachrinne wurde zwar ein wenig wertvolles ungarisches Blut vergossen, sie blieb gleichwohl erfolglos.

Erst in seiner Wohnung konnte József Szájer die Beamten von seinem Diplomatenstatus überzeugen. Die Ecstasy-Pillen in seinem Rucksack vermochte er allerdings nicht zu erklären. Sie müssten ihm untergeschoben worden sein. Unser Tipp: Das war garantiert mal wieder der ungarische Volksfeind Nr. 1, George Soros!

LESERBRIEF ZU CORONA-ARTIKEL

Seit vielen Jahren lese ich mit Freude die rista. Jedes Mal wenn in unserer Wachtmeisterei das Paket mit der neuen Ausgabe auftaucht, sichere ich mir eine Ausgabe, bevor ich sie den Richterinnen und Richtern weiterleite. Viele Artikel sind sehr informativ für alle Beschäftigten der Justiz, zusätzlich sind sie meist kurzweilig und mit Humor gespickt.

In der letzten Ausgabe habe ich soeben den Artikel „Maskenpflicht in Gerichten und Staatsanwaltschaften“ gelesen. Da ist mir aufgefallen, dass der Wachtmeisterdienst scheinbar in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht existent ist.

Einige Beispiele, wie der derzeitige Alltag in unserer Wachtmeisterei ist:

Homeoffice: Scheidet grundsätzlich für den Wachtmeisterdienst aus, obwohl wir Kolleginnen und Kollegen haben mit chronisch kranken Angehörigen, die dieses Angebot gerne annehmen würden.

Masken und Abstand: Mit wenig Abstand, sprachlichen Unterschieden und ganz viel Geduld arbeiten wir in den Eingangsschleusen. Immer mit der langen Schlange vor der Tür weisen wir jeden Besucher darauf hin, Abstand zu halten, die Masken zu tragen und die Selbstauskunft auszufüllen. Dies erfordert enorm viel Geduld und innere Ruhe. Vor allem wenn schon bis 9 Uhr 12 Diskussionen mit Rechtsanwälten geführt werden mussten, dass auch bitte Abstand zu halten und die Selbstauskunft auszufüllen ist, da das Virus kein Jurastudium anerkennt. Wir zeigen viel Verständnis, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Masken getragen werden müssen, und geben kostenlose Masken aus, wenn sie vergessen worden sind.

Dienstalltag: Wir arbeiten mit 13 Kolleginnen und Kollegen auf engstem Raum. Da ist für uns seit vielen Wochen die Maske im Gebrauch. Zu jeder Zeit. Teilweise 12 Stunden am Stück. Wir haben unseren Sozialraum verkleinert, was zur Folge hat, dass wir nicht regelmäßig Ruhepausen einlegen können. Im Saal werden immer die Masken getragen, da im Falle einer Deeskalation oder eines Zugriffs sofort reagiert werden muss. Einige Kolleginnen und Kollegen haben großen Respekt, sich anzustecken und das Virus mit nach Hause zu nehmen. Gefangene und Beschuldigte müssen durchsucht und gefesselt werden, ohne Möglichkeit, Abstand zu halten. HB-Verkünder kommen direkt von der Straße, ohne zu wissen, mit wem Kontakt gehalten wurde.

Ab dem 4. Januar 2021 werden wir durch unseren Leiter der Wachtmeisterei in 2 gleichmäßig große Gruppen eingeteilt, damit im Falle einer Ansteckung nicht alle Kolleginnen und Kollegen in Quarantäne geschickt werden müssen.

Alles in allem leisten die Wachtmeistereien in den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Herkulesaufgabe, dass auch in Pandemiezeiten der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten bleibt und der ratsuchende Bürger angehört wird. Dies ist all meinen Kolleginnen und Kollegen eine Herzensaufgabe.

Burkhard Voß



BENJAMIN FERENCZ: WAS MICH 100 JAHRE LEBEN GELEHRT HABEN

„SAG IMMER DEINE WAHRHEIT“

„Law, not war“

Normalerweise steht an dieser Stelle die Rezension eines Fachbuches. Die heutige soll eine Ausnahme bleiben (vielleicht aber auch nicht, wenn es Ihnen gefällt). Natürlich hat die Empfehlung mit Recht zu tun, genauer gesagt mit dem Menschen, der in Nürnberg als Chefankläger führende NS-Größen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Massenmord und Genozid anklagte. Dem Mann, der sich ein Leben lang dafür eingesetzt hat, den Internationalen Strafgerichtshof zu installieren, und der trotz seiner inzwischen 100 Lebensjahre nach wie vor weiter dafür arbeitet, dem Recht Vorrang vor Gewalt und Krieg einzuräumen.

Das Buch ist nicht sehr umfangreich und lässt sich leicht lesen. Es ist entstanden durch Gespräche mit der britischen Journalistin Nadia Khomami, Reporterin beim Guardian.

In neun Kapiteln beschreibt Benjamin Ferencz als Ich-Erzähler seinen Lebensweg. Und zwar vom einfachen Einwandererkind aus dem damaligen Transsilvanien, das mit Zähigkeit und Lerneifer Jura in Harvard studierte, zum jungen Mann, der im US-amerikanischen Militär bei der Landung in der Normandie am 6. Juli 1944 dabei war und ins Hauptquartier von General Patton versetzt wurde, um Beweise über Kriegsverbrechen der Deutschen zu sammeln. Und um schließlich vom amerikanischen Verteidigungsministerium als Mitarbeiter für die geplanten Militärprozesse angeworben zu werden.

Ein Mann, der mit ungeheurer Energie alles daran setzte, Verantwortliche für Millionen Tote auf die Anklagebank in Nürnberg zu bringen, der juristisches Neuland betrat, als er sich für die Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht einsetzte und bei den Verhandlungen mit der jungen Bundesrepublik Deutschland dabei war, und der nie sein Ziel aus den Augen verloren hat: Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören auch in Zukunft strafrechtlich geahndet.

Jüngstes Beispiel: Das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs gegen den ugandischen Milizenführer und LRA-Kommandanten, Dominic Ongwen: schuldig der Kriegsverbrechen in 61 Fällen.

Ein lesenswertes Buch, beschreibt sich doch ein Mensch, der sein Leben dem Recht gewidmet hat, dem Recht, das Schwache schützt und Unrecht ahndet.

Und da Benjamin Ferencz sein Privatleben nicht ausspart, ist es ein unterhaltsames und lebenskluges Buch, in dem der Autor auch den ein oder anderen Ratschlag für den Leser bereithält.

Da das Buch mit 103 Seiten nicht so umfangreich ist, ist es vielleicht auch eine kleine Erholung von der anstrengenden Bearbeitung der Fachliteratur.

Sylvia Münstermann



(Heyne Verlag, München 2020; ISBN: 9783453218086)



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

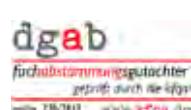
Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik